



Schützenveteranen - Verband Kanton Schwyz

Fredy Züger
055 440 27 91

Präsident
079 347 55 54

Gramattstrasse 18
fj.zueger@bluewin.ch

8862 Schübelbach
www.svvs.ch

Per E-Mail

An das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch

Schübelbach, 13. Februar 2019 zü

Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Beeinflusst durch die Pariser Terroranschläge vom 13. November 2015 sowie basierend auf die bereits vorbereiteten Reformanliegen, legte die Europäische Kommission am 18. November 2015 einen Vorschlag für eine Anpassung der geltenden EU-Waffenrichtlinie (Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen, EU-Waffenrichtlinie, EUR-Lex 31991L0477) vor. Dieser wurde in der Folge in verschiedenen Gremien und Institutionen der Europäischen Union (EU) diskutiert und teilweise überarbeitet.

Am 17. Mai 2017 haben das Europäische Parlament und der Rat der EU die Richtlinie (EU) 2017/853 (EU-Richtlinie, EUR-Lex 32017L0853) zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie verabschiedet und der Schweiz am 31. Mai 2017 als Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands notifiziert.

Gemäss Art. 7 Ziff. 2.b des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der EU und der Europäischen Gemeinschaft (EG) über die Assoziierung der Schweiz bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands vom 26. Oktober 2004 (Schengener-Assoziierungsabkommen, SAA, SR 0362.31) hat die Schweiz ab Notifikation der Richtlinie durch die EU zwei Jahre Zeit, um das innerstaatliche Genehmigungs- bzw. Gesetzgebungsverfahren abzuschliessen, vorliegend somit bis 31. Mai 2019.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zur Teilrevision der Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung, WV; SR 514.541). Wir teilen Ihnen mit, dass wir die vorgeschlagenen Änderungen als überflüssig erachten.

Mit Schreiben vom 30. Dezember 2017 lehnte der Schützenveteranen-Verband Kanton Schwyz die Übernahme dieser Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands ab. An der damals angeführten Begründung halten wir fest. Nach wie vor sind wir der Ansicht, dass die vorgesehenen Änderungen des Waffenrechts in keiner Weise dazu geeignet sind, terroristische Anschläge zu verhindern bzw. zu mehr Sicherheit beizutragen.

Vielmehr führen auch die vorgeschlagenen Änderungen der Waffenverordnung in erster Linie zu zusätzlichem bürokratischen Aufwand und Mehrkosten für alle Akteure. Sie drängsalieren gesetzestreue Schützinnen und Schützen und bringen für die ehrenamtlich arbeitenden Vorstände der Schützenvereine zusätzlich unnütze Arbeit.

Die Tatsache, dass die am weitesten verbreiteten halbautomatischen Feuerwaffen der Schweiz in ihrer bisher nur bewilligungspflichtigen Konfiguration neu dank der EU-Waffenrichtlinie zu verbotenen Waffen werden, würde dem Schiesswesen in der Schweiz, mittel- und langfristig sehr schweren Schaden zufügen.

Wir wollen unter gar keinen Umständen, dass unseren verdienten Schützenveteranen, die seit Jahrzehnten z. B. mit dem Sturmgewehr 57 schiessen, nun plötzlich jegliches Vertrauen seitens des Staates entzogen wird. Deshalb kämpfen wir am 19. Mai 2019 für ein **NEIN** zur Verschärfung des Waffenrechts.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin,

unsere vorzügliche Hochachtung.

**Schützenveteranen-Verband
Kanton Schwyz**

Fredy Züger, Präsident